



Gothaer Versicherungen Axel Franck Westfalendamm 78 44141 Dortmund

Tel.: 02 31 / 58 014 852 Fax: 02 31 / 58 014 853 Mail: axel.franck@gothaer.de

Versicherungsanmeldung

Telefax:
rechtsgültige Unterschrift:

Versicherungsanmeldung:

Wir melden gem. den Teilnahmebedingungen unsere nachstehend aufgeführten Ausstellungsgüter, Ausstattungsgegenstände und Leihmobiliar zur Ausstellungsversicherung an gem. umstehender Versicherungsbedingungen.

Versicherte Gegenstände	a) Eingeschränkte Deckung (ohne Transporte)*	b) Grunddeckung (einschließlich Transporte)*	c) wie b), aber einschl. Bruch- schäden, einfacher Dieb- stahl u. Abhandenkommen
(ggf. Einzelwertaufstellung beifügen)	Versicherungssumme €	Versicherungssumme €	Versicherungssumme €
1. Standeinrichtung			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
Gesamtversicherungssumme			

Achtung

Diese Versicherungsanmeldung gilt nicht als Versicherungsbestätigung. Versicherungsschutz besteht erst nach vollständiger Zahlung der Versicherungsprämie, welche spätestens vor Ausstellungsbeginn kassiert wird oder zu zahlen ist. Wird bei Vorlage der Versicherungsanmeldung die Versicherungsprämie sofort entrichtet, so besteht dadurch automatisch vorläufige Deckung.

Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Eingang der Versicherungsanmeldung bei der Versicherungsgesellschaft. Informieren Sie Ihr Standpersonal und erteilen Sie Zahlungsvollmacht.

Der Versicherer erstellt vor Ausstellungsbeginn eine Beitragsrechnung über den zu erhebenden Betrag. Ein separater Versicherungsschein wird nicht erstellt. Die Bedingungen werden auf Wunsch ausgehändigt.

Die Prämie für die umseitigen und nachstehend erläuterten Deckungsformen:

- a) 1,50 ‰
- b) 3,00 ‰
- c) 3,75 ‰

Mindestprämie 50,- € je Aussteller

Die Prämien erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Versicherungssteuer (ab 1.1.2007: 19 %). Grundlage des Versicherungsschutzes bilden die Allgemeinen Bedingungen für die Ausstellungsversicherung (AVB Ausstellung 1995).

Der Versicherungsschutz erstreckt sich bei den nachstehenden Deckungsformen auf Schäden und Verluste, entstanden durch

- a) Feuer, Einbruchdiebstahl und Leitungswasser auf dem Ausstellungsgelände- einschließlich Vor- und Nachlagerung (ohne Transporte),
- b) Unfall des Transportmittels, Brand, Blitzschlag, Explosion, Einbruchdiebstahl, Raub und räuberische Erpressung, Leitungswasser, Sturm sowie höhere Gewalt (mit An- und Abtransporten),
- c) wie b) aber einschließlich gewöhnlichen Bruchs sowie einfachen Diebstahls und Abhandenkommens.

Gegenstände, die auf der Ausstellung verschenkt oder verkauft und den Besuchern sofort ausgehändigt werden, sind jedoch nicht gegen einfachen Diebstahl und Abhandenkommen versichert. Dies gilt auch für Verbrauchsgüter. Ausgeschlossen sind auch Schäden durch Verbiegen, Verbeulen und Verdrehen sowie Lack-, Kratz-und Schrammschäden.

Je Schadensfall gilt eine Selbstbeteiligung von 75,- € als vereinbart.

Das versicherte Ausstellungsgut ist so auszustellen, daß es nicht ohne weiteres fortgenommen, umgestoßen oder beschädigt werden kann. Die im Verkehr erforderliche Sorgfalt ist zu beachten.

Während des Auf-und Abbaues des Ausstellungsstandes und der Besuchzeit bis zur Schließung der Hallen sind die Ausstellungsgüter ständig zu beaufsichtigen, nachts müssen die Ausstellungshallen bewacht sein.

Sofern Transporte mitversichert sind (Deckungsformen b) und c) beginnt die Versicherung mit dem Abtransport der Güter zur Ausstellung, bleibt bestehen während evtl. Zwischen-, Vor- und Nachlagerungen und der Ausstellung selbst und endet mit dem erfolgten Ausladen nach Durchführung des Rücktransportes zum Ausgangs-/Bestimmungsort innerhalb der BRD. Voraussetzung ist die Zahlung der Prämie vor Risikobeginn.

In Ergänzung des § 7 der AVB Ausstellung 1995 wird vereinbart, daß als Versicherungswert der Wiederbeschaffungspreis und in Ermangelung dessen der Taxwert im Sinne des § 57 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) gilt.

Der Versicherungsnehmer oder Versicherte hat insbesondere Diebstahl- und Beraubungsschäden schriftlich bei der Messeleitung und der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen.

Jeder Schaden ist dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Auf die sonstigen Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bzw. Versicherten nach dem Schadensfall (§ 12 der AVB Ausstellung 1995) wird ausdrücklich hingewiesen.